



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3147

A10, A07

28. Oktober 2024

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 06.11.2024
TOP 1: Schriftliche Beantwortung von Fragen der SPD-Fraktion
zum Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2025

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 11. Oktober übermittelten Fragen der SPD-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsausschusses beantworte ich wie folgt:

1. In Kapitel 06 042 ist laut Erläuterung in Titel 686 13 164 eine Erhöhung der Mittel für die Einrichtung einer Professur und einer 2/3 Promotionsstelle vorgesehen. Der Ansatz für den Zuschuss an das Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte wird aber um 15.200 Euro gekürzt. Inwiefern beinhaltet dieser Titel die genannte Erhöhung zur Einrichtung der zusätzlichen Stellen?

Es handelt sich bei der Erläuterung um ein Versehen, das korrigiert wird. Die Erhöhung (um 180.000 Euro) wurde bereits im Jahr 2022 vollzogen, die Erläuterung indes versehentlich nicht gestrichen.

2. Welcher Systematik folgt die Zusammenlegung der Stabsstelle in Kapitel 06 070?

Im Einzelplan 06 sind die von der Landeszentrale für politische Bildung als auch die von der Stabsstelle Prävention gegen Antisemitismus,

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896- 4112
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit bewirtschafteten Haushaltsansätze in Kapitel 06 070 veranschlagt. Die Bewirtschaftung der verschiedenen Titel bzw. der Mittel im Kapitel 06 070 sind zweckentsprechend der Landeszentrale für politische Bildung oder der Stabsstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit zugeordnet.

Mit dem Haushalt 2025 ist, um die geänderten organisatorischen Rahmenbedingungen transparent im Haushaltsplan abzubilden, eine Umbenennung des Kapitels vorgesehen. Aufgrund des in 2024 bereits verabschiedeten Haushalts war eine Umbenennung im Vollzug 2024 nicht mehr möglich.

3. Welche Mittel, die in Kapitel 06 070 ausgewiesen sind, gehen an die Landeszentrale für politische Bildung, welche an die Stabsstelle?

Im Haushaltsplan 2024 sind Mittel in Kapitel 06 070 in Höhe von 6.750.100 Euro zur Bewirtschaftung durch die Landeszentrale für politische Bildung vorgesehen. Mittel in Höhe von 7.421.300 Euro (darunter Bundesmittel in Höhe von 2.771.300 Euro) werden von der Stabsstelle Prävention bewirtschaftet.

Soweit die in Kapitel 06 070 Titel 684 21 veranschlagten Mittel für die Zwecke der Stabsstelle Prävention bestimmt sind (für 2024: 411.477 Euro), sind die Landeszentrale für politische Bildung und die Stabsstelle Prävention übereingekommen, eine in der Höhe festgelegte Bewirtschaftungsbefugnis für die Stabsstelle einzurichten. Darüber hinaus stehen für die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung (gem. § 16a WbG) in Kapitel 06 072 Titel 684 20 Mittel in Höhe von 2.628.500 Euro zur Verfügung.

4. Für welchen der folgenden Phänomenbereiche (Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit) sind Mittel in welcher Höhe der Stabsstelle für Prävention vorgesehen?

Die von der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischer und religiöser Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“



geförderten Projekte lassen sich in der Regel nicht trennscharf auf die genannten Phänomenbereiche zuordnen.

Um nur zwei Beispiele zu nennen: Die beiden vom Land geförderten Opferberatungsstellen beraten und unterstützen Menschen, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen sind.

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus ist ein Angebot für Menschen, die Unterstützung nach rechtsextremen oder rassistischen Vorfällen suchen. Der Ansatz Mobiler Beratung zeichnet sich durch eine menschenrechtsorientierte Haltung aus, diese sind zugleich ein Gegenentwurf zu Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus, Antifeminismus und anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit.

Eine grobe Zuordnung lässt sich anhand der Zweckbestimmungen der Haushaltstitel vornehmen.

5. Wie sieht der Verteilschlüssel in Kapitel 06 070, Titelgruppe 80 zur Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte und Erinnerungskultur aus?

In der Titelgruppe 80 „Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur“ sind Mittel zur Förderung und Unterstützung der Arbeit erinnerungskultureller Einrichtungen veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf ist für die Titelgruppe 80 im Jahr 2025 ein Ansatz von 1.948.200 Euro vorgesehen.

In der Titelgruppe 80 sind bei den Titeln 684 80 und 686 80 Ansätze ausgebracht. Der Haushaltsplanentwurf sieht folgende Verteilung vor:

Titel 684 80: 1.803.200 Euro

Titel 686 80: 145.000 Euro

6. Welche Projekte werden in Kapitel 06 070, Titel 684 23 153 „Beratungsleistungen gegen Islamismus“ im Einzelnen gefördert?

Im Jahr 2024 (Stichtag 30.09.2024) wird im zuwendungsrechtlichen Wege einer Projektförderung die Maßnahme „Plan P – Jugend stark machen gegen islamistische Radikalisierung“) aus Kapitel 06 070 Titel 684 23 gefördert.



7. Wie stellt sich der Aufwuchs der Mittel im Kapitel 06 070, Titel 684 21 153 „Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit“ im Detail dar?

Seite 4 von 11

Im Jahr 2024 ist bei diesem Titel ein allgemeiner Konsolidierungsbeitrag für den Landeshaushalt in Höhe von 500.000 Euro erbracht worden. Für das Jahr 2025 ist kein Konsolidierungsbetrag bei Kapitel 06 070 vorgesehen.

Der Haushaltsplanentwurf 2025 befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren. Mit Abschluss der Beratungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage vor, anhand derer die Planungen konkretisiert und finalisiert werden können. Eine entsprechende Auflistung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beigefügt werden.

8. Wie verteilt sich die Mittelplanung für die Fördermittel in Kapitel 06 070, Titel 684 22 153 „Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ nach Kreisen und kreisfreien Städten?

Die Förderung folgender 25 Kreise und kreisfreien Städte ist in 2025 in Höhe von bis zu 73.500 Euro vorgesehen:

1. Aachen, Stadt
2. Aachen, Städteregion
3. Bielefeld, Stadt
4. Bottrop, Stadt
5. Dortmund, Stadt
6. Duisburg, Stadt
7. Düren, Kreis
8. Euskirchen, Kreis
9. Essen, Stadt
10. Gelsenkirchen, Stadt
11. Hamm, Stadt
12. Heinsberg, Kreis
13. Herford, Kreis
14. Köln, Stadt
15. Krefeld, Stadt
16. Mettmann, Kreis
17. Minden-Lübbecke, Kreis



- 18. Oberbergischer Kreis
- 19. Oberhausen, Stadt
- 20. Paderborn, Kreis
- 21. Remscheid, Stadt
- 22. Rhein-Erft-Kreis
- 23. Solingen, Stadt
- 24. Wesel, Kreis
- 25. Wuppertal, Stadt

9. Welche Förderungen bzw. Träger sind durch die Kürzungen in Kapitel 06 072, Titel 633 26 152 „Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden (Kofinanzierung)“ konkret betroffen?
10. Wie hoch sind die Kürzungen bezogen auf die einzelnen Fördermaßnahmen in Titel 633 26 152 (Kapitel 06 072)?
11. Wie stellt sich der Aufwuchs der Mittel in Kapitel 06 072, Titel 684 10 153 „Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft“ im Detail dar?

Hier wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

12. Welche Förderungen bzw. Träger sind durch die Kürzungen in Kapitel 06 072, Titel 684 26 153 „Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderten Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Kofinanzierung) konkret betroffen?
13. Wie hoch sind die Kürzungen bezogen auf die einzelnen Fördermaßnahmen in Titel 684 26 153 (Kapitel 06 072)?

Die Fragen 9, 10, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bei Kapitel 06 072 Titel 684 26 und bei Titel 633 26 etatisierten Mittel, die gegenseitig deckungsfähig sind, dienen der Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des EU-Strukturfonds an Volkshochschulen und nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt über die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und



Soziales. Eine Auflistung der Mittelverausgabung je Einrichtungstyp (Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft) kann in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht beigebracht werden. Bereits in 2024 bewilligte Maßnahmen können wie geplant umgesetzt werden.

Da es sich bei der vorgenannten Maßnahme um ein Wettbewerbsverfahren handelt, kann für das Jahr 2025 nicht benannt werden, welche Träger von der Streichung des Finanzierungsbeitrags des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft betroffen wären. Der Eigenanteil von Volkshochschulen (633 26) und anderen anerkannten Einrichtungen des Weiterbildungsgesetzes (684 26) wird von 50 Prozent auf 60 Prozent für alle im Rahmen des EU-Strukturfonds beantragten Maßnahmen steigen.

14. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen in Kapitel 06 100, Titel 6845 47 133 "Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen" für die Ausbildung von Grundschullehrkräften?

Die Reduzierung des Ansatzes in Kapitel 06 100 Titel 685 47 hat keinen Einfluss auf die bisherigen Planungen zum Ausbau von Studienplätzen im Lehramt für die Grundschule.

Mit den Studienplatzoffensiven I (Start 2018) und II (Start 2023) wird die Schaffung und dauerhafte Sicherung zusätzlicher Studienplätze im Grundschullehramt unterstützt.

Der jährliche Aufwuchs in diesem Titel erfolgt wie geplant. Dieser Aufwuchs wird allerdings verrechnet mit der Reduzierung, die sich aus der Verlagerung der Mittel aus der Studienplatzoffensive I in die Hochschulhaushalte ergibt. Denn die im Rahmen der Studienplatzoffensive I vom Land zur Verfügung gestellten Mittel werden entsprechend der mit den lehrkräftebildenden Hochschulen geschlossenen Sonderhochschulverträge mit dem Haushaltsjahr 2025 in die jeweiligen Hochschulhaushalte verlagert. Dementsprechend stellt sich der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr (minimal) verringert dar.

Die verbliebenen Mittel dienen der Umsetzung der Studienplatzoffensive II und der mit nunmehr neun Hochschulen (Universitäten Bielefeld, Dortmund, Duisburg-Essen, Köln, Münster, Siegen, Paderborn und



Wuppertal sowie DSHS Köln) geschlossenen ergänzenden Sonderhochschulverträge.

Seite 7 von 11

15. Wie begründet sich die Kürzung in Kapitel 06 100, Titel 686 46 41 „Zuschuss für die Landesinitiative Zukunft durch Innovation (zdi)“? Muss der Betrag auf mehrere Zentren verteilt werden?

16. Welche Förderungen bzw. Träger sind durch die Kürzungen in Kapitel 06 100, Titel 686 41 141 „Zuschuss für die Landesinitiative Zukunft durch Innovation (zdi)“ konkret betroffen?

17. Wie hoch sind die Kürzungen bezogen auf die einzelnen Fördermaßnahmen in Titel 686 41 141 (Kapitel 06 100)?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Administration des Programms zdi erfolgt verstärkt durch Personal des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft. Hierzu wurde bereits mit dem Haushalt 2024 eine zusätzliche Sachbearbeitungsstelle eingerichtet. Diese Administrationskosten sind nicht mehr in Kapitel 06 100 Titel 686 41 veranschlagt. Zdi-Zentren sind von der Reduktion nicht betroffen. Daher wirkt sich die Kürzung weder auf Förderungen noch auf Träger aus.

18. Wie reagiert die Landesregierung darauf, dass der Betrag für jedes einzelne Zentrum kleiner wird, wenn die Anzahl der Zentren insgesamt steigt, die Mittel aber nicht erhöht werden?

Die Landesregierung steht im engen Kontakt mit der koordinierend tätigen zdi-Geschäftsstelle. Bedarfe der Fördermittelempfängerinnen und -empfänger werden unter Beachtung stetig wachsender und sich erneuernder Strukturen mit der zdi-Geschäftsstelle abgestimmt und bewilligt. Dabei stehen insbesondere die Absicherung und Weiterentwicklung der Netzwerkförderung im Vordergrund. Aktuell sind alle Kreise, kreisfreien Städte bzw. Regionen in Zentren organisiert, sodass der Fokus auf inhaltlichen Aspekten der Zentren bzw. Netzwerken liegt.



19. Wie bewertet die Landesregierung / das MKW das Prüfungsergebnis 17 des Landesrechnungshofes zum Geschäftsjahr 2023? Welche Konsequenzen zieht das MKW für das HH-Jahr 2025?

Das Prüfungsverfahren zu den Personalkosten im Verwaltungsbereich der Universitätskliniken dauert noch an. Die bislang vorliegenden Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes werden jedoch begrüßt. Es ist vorgesehen, hierüber zeitnah in den Austausch mit den Universitätskliniken zu treten und Möglichkeiten zu erörtern, wie die Landesregierung die Universitätskliniken bei der Hebung von Optimierungs- und Effizienzsteigerungspotentialen unterstützen kann.

20. Wie bewertet die Landesregierung / das MKW das Prüfungsergebnis 18 des Landesrechnungshofes zum Geschäftsjahr 2023? Welche Konsequenzen zieht das MKW für das HH-Jahr 2025?

Der LRH hat die Rücklagenbildung und sonstige Ergebnisverwendung der Hochschulen geprüft. Es handelt sich hierbei um ein laufendes Prüfungsverfahren, welches noch nicht abschließend bewertet werden kann. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat dem LRH in diesem Zusammenhang zugesagt, die Bewertungsrichtlinie zur Hochschulrechnungslegung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen zu überarbeiten. Hierbei ist auch das in der Bewertungsrichtlinie enthaltene Rücklagenkonzept auf möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

21. Wie bewertet die Landesregierung / das MKW das Prüfungsergebnis 19 des Landesrechnungshofes zum Geschäftsjahr 2023? Welche Konsequenzen zieht das MKW für das HH-Jahr 2025?

Die Prüfung und Bewertung der Feststellungen des LRH zum Hochaltrigenpanel 80+ hinsichtlich der Zuwendung sind noch nicht abgeschlossen, Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2025 sind daher noch nicht absehbar.



22. Im Jahr 2025 sollen 4.765.300 Euro in Kapitel 06 100 aus der Titelgruppe 77 verlagert werden. Was ist mit dem Restbetrag der Differenz zwischen der vorgesehenen Kürzung in Kapitel 06 100, Titel 685 77 139 „Zuschüsse an Hochschulen“ in Höhe von 4.801.700 Euro und der geplanten Verlagerung in Titelgruppe 77 in Höhe von 4.765.300 Euro?

Bei der Reduktion der Mittel in Kapitel 06 100, Titel 685 77 139 um 4.765.300 Euro handelt es sich um keine Kürzung, sondern um eine Verlagerung von Mitteln in die Haushaltskapitel der Hochschulen, um Stellen für die Cybersicherheit, Kompetenzzentren und landesweite IT-Dienste zu verstetigen. Hintergrund ist u.a., dass die Hochschulen im Kontext des Fachkräftemangels unbefristete Stellen im IT-Bereich ausschreiben können.

Zwischen dem Betrag, der in den Hochschulkapiteln verstetigt wurde (4.765.300 Euro) und der Reduktion des Kapitels 06 100, Titel 685 77 139 (4.801.700 Euro) in 2025, ergibt sich ein Differenzbetrag in Höhe von 36.400 Euro. Diese Mittel dienen der Ausfinanzierung einer mit dem Haushalt 2024 geschaffenen Stelle "Cybersicherheit" (A 14) im Kapitel 010 Titel 422 01 des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

23. Werden durch die Reduzierung der Zuschüsse an die Hochschulen in Kapitel 06 100, Titel 685 77 139 Maßnahmen gekürzt?

Durch die Reduzierung der Zuschüsse an die Hochschulen in Kapitel 06 100, Titel 685 77 139 wurden keine Maßnahmen gekürzt. Ganz im Gegenteil diente die Reduzierung - und die gleichzeitige Übertragung in einzelne Haushaltskapitel der Hochschulen - der Verstetigung von Stellen, Kompetenzzentren und landesweiten IT-Diensten an den Hochschulen.

24. Wenn ja: Welche Maßnahmen werden jeweils gekürzt?

Es wurden keine Maßnahmen gekürzt.



25. Kapitel 06 040, Titel 686 64: Bitte die Liste der Bindungen für die Verpflichtungsermächtigungen nachreichen.

Seite 10 von 11

Bei Kapitel 06 040 Titel 686 64 ist im Haushaltsplanentwurf 2025 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 110 Millionen Euro ausgebracht. Aufgrund der fiskalischen Rahmenbedingungen stehen für die in der Regel mehrjährigen Projektförderungen aus Titel 686 64 künftig weniger Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung. Um künftig weiterhin überjährige Maßnahmen umsetzen zu können, wurde die Verpflichtungsermächtigung entsprechend erhöht.

Die aus Titel 686 64 finanzierten Maßnahmen werden unter anderem im wettbewerblichen Verfahren ausgelobt. Mit Abschluss der laufenden parlamentarischen Haushaltsberatungen liegt eine belastbare Budgetgrundlage vor. Auf deren Grundlage werden die Planungen des Haushaltsvollzugs 2025 konkretisiert und finalisiert. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt für das Haushaltsjahr 2025 keine Auflistung der geplanten Mittelbindungen vorgelegt werden.

26. Kapitel 06 70, Titel 633 10 153 „NRWweltoffen“: Bitte die Liste der geförderten Kommunen nachreichen.

Eine Liste der Kommunen kann der Antwort zu Frage 8 entnommen werden.

27. Kapitel 06 072, Titel 684 10, Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung: Wie begründet sich der Aufwuchs?

28. Kapitel 06 072, Titel 684 10, Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung: Welche Maßnahmen werden durch den Aufwuchs der Mittel zusätzlich finanziert?

Die Fragen 11, 27 und 28 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Kapitel 06 072 Titel 684 10 veranschlagten Mittel dienen dazu, die nach dem Weiterbildungsgesetz begründeten Bedarfe zu erfüllen.

Für das Jahr 2025 werden acht Einrichtungen der Weiterbildung neu in die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz aufgenommen. Zudem



wechselt die Einrichtung „Lebenshilfe Bildungsangebote für alle“, die bisher in Zuständigkeit des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration über deren Haushalt gefördert wurde, im Jahr 2024 in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft.

Seite 11 von 11

Nach dem Weiterbildungsgesetz fördert das Land diese Einrichtungen mit einem Bildungsbudget (§ 7). Dieses setzt sich zusammen aus einer Förderung der Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal sowie aus weiteren Förderungen nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes. Die Kosten für das hauptberufliche pädagogische Personal werden nach Maßgabe von § 16 WbG gefördert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Ina Brandes".

Ina Brandes MdL